

Wir Joseph der Zweyte, von
Gottes Gnaden erwählter rö-

mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
König in Germanien, Ungarn, und Böhmeim ꝛc. Erz-
herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lo-
thringen. ꝛc. ꝛc.

§. I.

Wir haben in der unter dem 1^{ten} November 1781 in Ansehen der
Berggerichte erlassenen Verordnung eine der Beschleunigung
der Justizpflege, und den Gegenständen näher zusagende Einrichtung
der Berggerichtsbehörden erwarten lassen.

Zu Erfüllung dieses, befehlen Wir demnach, daß von nun an
in den österreichischen Ländern nur allein folgende Berggerichte der
ersten Behörde bestehen sollen:

Zu Steyer für den ganzen Bezirk Oesterreich unter und ob
der Enns. Diesem ist ein Berggerichtssubstitution zu Annaberg
gegeben:

In Eisenarzt für den ganzen innerberger Bezirk Steyer-
marks.

In Vorderberg für den ganzen vorderberger Bezirk Steyermarkts. Diesem ist eine Berggerichts substitution zu Schladming zugetheilet:

Zu Klagenfurt für den ganzen Kärntner Bezirk mit neun Berggerichts substitutionen, nämlich im obern Kreise a) zu Bleyberg, b) zu Paternion, c) Kanalthal, d) zu Künberg, e) Raibl, und f) Villach: im untern Kreise g) zu St. Veit, h) Hüttenberg, und i) zu Feldkirchen:

Zu Idria für den ganzen krainer, gradiskaner, triester, und görzer Bezirk. Diesem ist eine Berggerichts substitution zu Laibach zugetheilet:

Zu Schwaz für den ganzen tyrolischen und vorarlbergischen Bezirk. Diesem Berggerichte sind die Substitutionen zu Prilegg, Ruzbüchl, Ahren, Lienz, Klausen, Pergine, Windischmattrey, Imst, Gossensaß, und Storzing zugetheilet:

Zu Freyburg das Berggericht für die sämtlichen österreichischen Vorlande.

§. 2.

Die Gränzen von der Gerichtsbarkeit dieser Berggerichte erster Behörde, sind bereits in dem Patente vom 1^{ten} November 1781 §. 2. 3. 4. 5. 6. bestimmt, die sie in keinem Stücke zu überschreiten, in ihrem Verfahren aber die allgemeine Gerichtsordnung, und das Patent vom 1^{ten} November 1781. auf das genaueste zu befolgen haben.

§. 3.

Die Gerichtsbarkeit und Thätigkeit der Berggerichts substitutionen erstreckt sich bloß darauf, daß bei denselben die mündlichen Klagen angebracht, wo Gefahr am Verzuge haftet, die inzwischen nöthigen Vorsehungsmittel angesucht, und bewirkt, auch
daß

Daß sie von dem Berggerichte, dem sie untergeordnet sind, zur Instruirung eines Prozesses, und andern richterlichen Amtsverrichtungen in solchen Fällen delegirt werden können, wo die streitenden Partheyen von dem Orte der eigentlichen Gerichtsbehörde zu entfernt sind, oder wo es die Beförderung der Gerechtigkeit und Erleichterung der Partheyen, ohne Abbruch der Ordnung zuläßt, und rätlich macht.

§. 4.

In Ansehen der Gerichtstaxen haben sich die Berggerichte, und ihre Substitutionen nach der allgemeinen Taxordnung vom 1^{ten} November 1781 mit der Einschränkung zu halten, daß die Taxen in Rechtsfällen, nur nach der vierten Klasse abzunehmen sind.

§. 5.

Der Appellationszug geht von dem Berggerichte in Oesterreich unter und ob der Enns an das n. ö. Appellationsgericht zu Wien; von den Berggerichten in Steyermarkt, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, Tyrol, und den dazu gehörigen Vorarlbergen an das inner und oberösterreichische Appellationsgericht zu Klagenfurt; von dem vorderösterreichischen Berggerichte an das vorderösterreichische Appellationsgericht in Freyburg.

§. 6.

Der Revisionszug aber, geht in den Fällen, wo das Appellationsurtheil von dem Urtheile der ersten Instanz unterschieden ist, jedesmal an unsere oberste Justizstelle in Wien, durch welche spätere Vorschrift es demnach von der wegen des Revisionszugs in dem §. 10. des Patents vom 1^{ten} November 1781. gemachten Anordnung abkömmt.

Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt Wien den 3^{ten}
Tag des Monats April im siebenzehnhundert drey und achtzigsten,
unserer Reiche, des römischen im zwanzigsten, und der erbländischen
im dritten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes a Kollowrat,
Reg^{is} Boh^{emae} Supr^{us} & A. A. pri^{mus} Cancell^{arius}.

Johann Rudolph Graf Chotel.

Tobias Philipp Freyherr
von Gebler.

Ad Mandatum Sac^{rae} Cæs^{aris}
Regiæ Majestatis proprium.
Franz Vinzenz von Scharff.